

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bodenaufschlussbohrungen und Brunnenbau

1. Grundlagen

Die Ausführung der o.g. Arbeiten erfolgt nach DIN 18301 (Bohrarbeiten) und DIN 18302 (Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen). Die Arbeiten basieren auf DIN EN ISO 22475 und 22476. Vertraglich geschuldet sind nur diejenigen Leistungen, welche im Angebot nicht mit der Bezeichnung Eventual- oder Alternativposition versehen sind. Diese Positionen müssen rechtzeitig schriftlich beauftragt werden, falls sie von uns ausgeführt werden sollen. Da der Auftraggeber den Boden stellt, kann bei Brunnenbohrarbeiten keine Garantie für die Leistungsfähigkeit und die Wasserqualität übernommen werden. Unser Angebot gilt bei Verbrauchern unter Zugrundelegung des BGBs und den AGBs; bei Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen wird die VOB in aktueller Ausgabe vereinbart. Der Gerichtsstand ist unabhängig vom Baustellenstandort und wird mit 26506 Norden vereinbart.

2. Ausführungszeiten

Der Beginn der Bohrarbeiten ist abhängig von der Verfügbarkeit des Gerätes und gilt daher als unverbindliche Richtzeit. Die Ausführungszeiten richten sich nach den angetroffenen Bodenverhältnissen und können deshalb nur unverbindlich angegeben werden. Für Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, übernehmen wir keine Haftung. Wir sind bemüht, Ihnen zügig die gewonnenen Ergebnisse zukommen zu lassen. Die Feldprotokolle unterliegen jedoch unserem hauseigenen Qualitätsmanagement, das eine Bearbeitungszeit im Büro von ca. 2 Tagen benötigt. Vorweg herausgegebene Unterlagen sind ohne Gewähr und nicht rechtsgültig.

Wir behalten uns vor bei schuldhafter Verschiebung oder Verzögerung des Fixtermins zur Leistungslieferung (5 Tage vorher) seitens des Auftragsgebers Schadenersatz nach § 6 Nr. 6 VOB für die Dauer des Annahmeverzuges in Rechnung zu stellen. § 642 BGB Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt.

3. Vorbereitung des Baufeldes

Bauseits sind eine tragfähige Bohrebene für ein Gerät mit einem Eigengewicht von 5 - 20t sowie die Zufahrt mit einem Schwerlasttransport bis max. 40t Gesamtgewicht (je nach eingesetztem Bohrgerät) zu stellen. Öffentliche Zufahrtsstraßen sowie Baustraßen müssen für die Transporte geeignet sein, Betretungs- und Ausnahmegenehmigungen werden, falls nicht anders vereinbart, bauseits eingeholt. Zufahrt und Bohrebene sind höhengleich herzustellen, Hindernisse sind mit geeigneten Materialien zu beseitigen (z.B. verfüllen von Gräben, auslegen von Baggermatratzen,...). Kommt es aufgrund einer mangelhaften Bohrebene oder Zufahrt zu Verzögerungen oder Schäden, übernehmen wir keine Haftung. Mehraufwand, wie z.B. das Vorhalten und Verlegen von Baggermatratzen, wird gesondert berechnet. Vor Beginn der Arbeiten sind bauseits die Ansatzpunkte einzumessen und zu kontrollieren. Werden wir hierfür beauftragt, so benutzen wir ein Hand-GPS-Gerät. Die Lagegenauigkeit beträgt +/- 3m, die Höhengenaugigkeit +/- 1m – ein funktionierendes Signal vorausgesetzt. Mit einem Festpunkt erhöht sich die Genauigkeit der Lage auf +/- 0,5m und der Höhe auf +/- 5cm. Kann aufgrund der Örtlichkeiten (dichte Bebauung, hohe Bäume, usw.) keine verlässliche Vermessung ausgeführt werden, so hat der AG auf seine Kosten einen Vermesser zu beauftragen. Die hierfür zugrundeliegenden Pläne sind uns zur Kontrolle spätestens auf der Baustelle zu übergeben. Weiterhin ist für uns kostenfrei ausreichend Platz für unsere Baustelleneinrichtung vorzuhalten, der Platzbedarf wird in Absprache mit uns festgelegt. Die Herstellung der Bohrungen erfolgt ab Oberkante des angetroffenen Geländes. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Nähe befindliche Objekte durch Spritz- und Anfahrtschutz nicht verunreinigt oder beschädigt werden können. Sollten aus den Bohrarbeiten Schäden dieser Art entstehen haftet ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat im Vorfeld dafür zu sorgen, dass die Baufläche frei von Altbauresten, Kabeln und Rohrleitungen ist. Ist dieses nicht möglich, ist uns die genaue Lage der Medien vor Beginn der Arbeiten mit geeigneten Mitteln (Leitungspläne, Suchschachtungen usw.) anzuzeigen. Werden uns keine aktuellen Medienpläne rechtzeitig zur Verfügung gestellt, gehen wir davon aus, dass keine Medien vorhanden sind. Sollte es dennoch zu Schäden Dritter kommen, stellt der Auftraggeber die Fa. Thade Gerdes GmbH ausdrücklich von allen Forderungen frei und übernimmt sie auf seine Kosten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verzögerungen durch Hindernisse im Baugrund nicht von uns zu vertreten sind. Wartezeiten und Hindernisbeseitigung werden nach vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Alle Absprachen mit Grundstückseigentümern trifft der Auftraggeber. Kommt es zu Verzögerungen aufgrund mangelnder Absprache, sind wir berechtigt, die Wartezeiten zu berechnen (bspw. Behinderungen durch Tiere, Zäune,...)

Wichtig: Die Kampfmittelfreiheit ist uns vorab schriftlich zu bescheinigen. Etwaige Verzögerungen oder Stillstände gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Nebenleistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt, soweit möglich, eine Wasserentnahmemöglichkeit (z.B. Hauswasseranschluss, Hydrant, offenes Gewässer,...) und einen Kraftstromanschluss (ca. 400V, 16A) kostenlos zur Verfügung. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Beschaffung durch uns und wird nach Aufwand und / oder zzgl. 20% Regiekostenaufschlag auf Fremdleistung abgerechnet. Bei den Arbeiten anfallendes Bohrgut, Bauschutt und andere entsorgungspflichtige Stoffe werden seitlich gelagert und gehen, falls nicht anders vereinbart, in den Besitz des Auftraggebers über. Der Transport von Probenmaterial oder Gegenständen des Auftraggebers erfolgt auf das Risiko des Auftraggebers. Bodenproben werden maximal 12 Monate in unserem Lager in Norden aufbewahrt und anschließend ohne Ankündigung rückstandslos vernichtet.

5. Mehr- und Minderleistungen

Absehbare Mehrleistungen sind rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit uns abzusprechen. Bei fehlender schriftlicher Bestätigung oder bei bindender Preisabsprache werden die Mehrleistungen auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise lt. Vertrag abgerechnet. Voraussehbare Minderleistungen von mehr als 10% der Auftragssumme sind rechtzeitig schriftlich festzulegen. Die Abrechnung erfolgt von Oberkante Bohrebene bis zur Endteufe.

6. Ermessensspielraum in der Ausführung

Es liegt im Ermessen des Bohrgeräteführers die Bohrarbeiten einzustellen, wenn nach seiner Einschätzung die Fortführung der Arbeiten zu einer Beschädigung oder einem Verlust des Bohrwerkzeuges führt. Schäden an Sondier- oder Bohrwerkzeugen oder Verlust dergleichen werden gemäß DIN 18301 Punkt 3.5 als besondere Leistungen abgerechnet einschließlich der (evtl.) Bergungskosten. Sollten unerwartet Schadstoffe oder andere gesundheitliche Gefährdungen im Bohrbereich auftreten, werden die Arbeiten eingestellt und nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen fortgeführt. Diese Maßnahmen sind als besondere Leistung zusätzlich zu vergüten. Die im Brunnenbau eingesetzten Materialien werden vom Bohrgeräteführer nach den angetroffenen Bodenschichten ausgewählt. Um die Leistung von Brunnen zu gewährleisten, wird die tatsächliche Materialmenge vom Bohrgeräteführer den Schichten angepasst. Mehr- oder Minderleistungen, die vom Angebot abweichen, werden nach Einheitspreisen berechnet.

7. Rechnungsstellung

Wir sind berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Unsere Rechnungen sind nach 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Wir berechnen nach Ablauf der Zahlungsfrist 1% pro Monat Verzugszinsen.

8. Schlichtungsverfahren

Die Thade Gerdes GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

9. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts 3 Tage vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Für den Fall, dass vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Ausführung der Bauleistung begonnen wird, bestätigt der AG, dass er bei vollständiger Fertigstellung der Bauleistung durch den AN sein Widerrufsrecht verliert. Sollte der AG den Vertrag vor Fertigstellung der Bauleistung durch den AN innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist widerrufen, so bestätigt der AG, dass er dem AN für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Bauleistungen Wertersatz schuldet. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich in der Regel nach dem Anteil der bis zum Widerruf erbrachten Bauleistung.